

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 28. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Motion 21.4142 umgesetzt werden: Personen in einem Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie, einem sogenannten 1e-Plan, können bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan Verluste bei der Freizügigkeitsleistung erleiden, wenn der Wechsel zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt. Die Austrittsleistung aus dem 1e-Plan soll deshalb für maximal zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden können, um so allfällige Verluste durch Anlegen in ähnlichen Anlagestrategien auszugleichen. Anschliessend muss das Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überführt werden.

Allfällige negative Auswirkungen eines Stellenwechsels auf das Vorsorgevermögen abfedern

Grundsätzlich ist Die Mitte der Ansicht, dass die Wahl eines 1e-Vorsorgeplans das Risiko, Verluste im Vorsorgeguthaben zu erleiden, beinhaltet und dieses von der versicherten Person bewusst in Kauf genommen wird. Zudem steht der 1e-Vorsorgeplan nur Personen mit hohem Einkommen zur Verfügung. Dennoch unterstützt Die Mitte grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Austrittsleistung aus dem 1e-Plan unter klaren Bedingungen für maximal zwei Jahre auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden kann und zum Zeitpunkt des Stellenwechsels nur die Austrittsleistung aus der Basisvorsorgeeinrichtung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird. Dies, um allfällige negative Auswirkungen einer veränderten beruflichen Situation auf das Vorsorgevermögen abzufedern. Die versicherte Person erhält so eigenverantwortlich die Möglichkeit, allfällig erlittene Verluste während einer klar definierten Periode auszugleichen. Es ist jedoch festzuhalten, dass so das Risiko von zusätzlichen Verlusten besteht. Dies liegt jedoch nach Ansicht der Mitte in der Eigenverantwortung des oder der jeweiligen Versicherten. Neue in diesem Zeitraum erlittene Verluste sind allein von diesen zu tragen, das ist in der Systematik von 1e-Plänen so vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz